43. Zuschuss für Kinder und ergänzende Zuschüsse

43.1

Haushalte mit Kindern im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erhalten einen Zuschuss in Höhe von 7 500 Euro je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist.

43.2

[1]Der Kinderzuschuss nach Nr. 43.1 wird nur in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 42.1 gewährt. [2]Das nach Maßgabe der Nr. 42.1 ermittelte Darlehen darf nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Kinderzuschuss zu bewilligen ist.

43.3

Haben es die Antragsteller versäumt, eine zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bestehende Schwangerschaft der Bewilligungsstelle anzuzeigen, kann der Zuschuss auf ihren Antrag nachträglich bewilligt werden.

43.4

[1]Beim Zweiterwerb von bestehenden Familienheimen und Eigentumswohnungen wird ein das Darlehen ergänzender Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der förderfähigen Kosten, maximal 50 000 Euro gewährt. [2]Dies gilt auch, wenn das erworbene Gebäude durch einen Neubau ersetzt wird.

43.5

[1]Die Gewährung des Zuschusses nach Nr. 43.4 ist nur in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 42.1 möglich. [2]Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro abzurunden. [3]Das nach Maßgabe der Nr. 42.1 ermittelte Darlehen darf nicht deshalb gekürzt werden, weil ein Zuschuss für den Erwerb zu bewilligen ist.